

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 24.04.2018 fand in Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Dirk Weicker eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Maulwurfbekämpfung am Sportplatz

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über den Sachstand am Sportplatz Hallschlag und über das Schreiben des SV Hallschlag 1920 e.V. bzgl. der Kostenübernahme zur Bekämpfung des Maulwurfbefalls.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Bekämpfung des Maulwurfs durch einen Gemeindearbeiter durchführen zu lassen.

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hallschlag

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.02.2018 wurde aus den Reihen des Gemeinderates angeregt, die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde um die Grabart „Rasengräber als Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen“ zu erweitern und entsprechend hierzu eine Fläche auf dem Friedhof auszuweisen. Hierbei werden Grabplatten mit dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum auf der Grabstätte bodengleich eingesetzt. Grabeinfassungen, Grabzubehör sowie Blumenvasen, Grableuchten etc. sind auf den einzelnen Rasengräber nicht zulässig. Die Pflege dieser Gräber übernimmt die Friedhofsverwaltung, die Gebühren müssen entsprechend noch festgelegt werden. Hierzu ist eine gesonderte Beschlussfassung und die Anpassung der Haushaltssatzung erforderlich.

Außerdem ist aufgrund von Änderungen im europäischen Recht eine Anpassung des § 6 der Friedhofssatzung notwendig.

Aufgrund dieser Änderungswünsche zu den Wiesengräbern ist eine Anpassung der Friedhofssatzung erforderlich.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der Fassung des vorgelegten Änderungsentwurfes, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist mit den eingefügten Veränderungen.

Einvernehmen zu einer Bauvoranfrage gemäß § 36 BauGB - Grundstück Gemarkung Hallschlag, Flur 10, Parz. Nr. 170/12

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der Bauvoranfrage zum Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Gemarkung Hallschlag, Flur 10, Flurstück 170/12.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Häselpesch“ der Ortsgemeinde Hallschlag.

Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 30 BauGB. Hiernach sind Vorhaben in diesem Gebiet zulässig, wenn sie dem Bebauungsplan nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist als Dorfgebiet (MD3) ausgewiesen. Nach der Baunutzungsverordnung sind dort allgemein zulässig:

- Wirtschaftsstellen, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zugehörige Wohnungen und Wohngebäude,
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten,
- sonstige Wohngebäude.

Ausnahmsweise können dort zugelassen werden:

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Der Ortsgemeinderat sieht die Tatbestandsvoraussetzungen als erfüllt an, da es sich vorliegend um einen sonstigen Gewerbebetrieb handelt und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der Bauvoranfrage auf Errichtung einer Lagehalle auf dem Grundstück Gemarkung Hallschlag, Flur 10, Flurstück 170/12. Gemäß § 36 BauGB erteilt der Rat sein Einvernehmen zu dieser Anfrage.

Spenden zu Gunsten der Ortsgemeinde Hallschlag- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der Spenden.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

In der nichtöffentlichen Sitzung standen Grundstücksangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.

Freigabe Pressemitteilung:

